

Satzung

Stand: Januar 2011

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	2
§ 2	Ziel & Zweck des Vereins	2
	Mitgliedschaft	
	Beendigung der Mitgliedschaft	
	Rechte der Mitglieder	
	Pflichten der Mitglieder	
	Beiträge und Gebühren	
	Organe des Vereins	
	Die Mitgliederversammlung	
§ 10	Der Vorstand	4
§ 11	Datenschutzerklärung	5
	Satzungsänderungen	
	Auflösung des Vereins	
8 14	Inkrafttreten der Satzung	6

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen RCMC-Ibbenbüren (Radio-Control-Minicar-Club), wurde im Jahre 1979 gegründet und hat seinen Sitz in Ibbenbüren.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen und trägt den Zusatz e. V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziel & Zweck des Vereins

Der Verein ist Verbandsmitglied im **D**eutschen **M**inicar **C**lub, kurz DMC. Den Mitgliedern soll die Teilnahme an Clubläufen, nationalen und internationalen Wettläufen sowie Meisterschaften ermöglicht werden. Ziel ist die Förderung und Intensivierung des technischen Verständnisses sowie Anleitung zum sportgerechten Verhalten.

Weitere Ziele sind die Förderung und Pflege der Jugendarbeit, Herstellung einer persönlichen Verbundenheit und Pflege des persönlichen Kontaktes der Mitglieder.

Der RCMC-lbbenbüren ist parteipolitisch, konfessionell und rassisch neutral. Er wird nach den demokratischen Grundregeln geführt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können nur natürliche und juristische Personen werden. Über den in Textform gestellten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch schriftliche Kündigung auf dem Postweg oder per E-Mail an den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Geschäftsjahres und muss vom Vorstand bestätigt werden.
- b) Durch Auflösung bzw. Liquidation einer juristischen Person.
- c) Durch den Tod einer natürlichen Person.
- d) Durch Ausschluss. Handelt ein Mitglied den Interessen und dem Ansehen des Vereines in grober Weise zuwider, gerät es trotz schriftlicher Mahnung mehr als 3 Monate mit Zahlungen von Beiträgen, Aufnahmegebühren, sowie sonstiger, den Verein betreffender Rechnungen in Verzug, so kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist durch eingeschriebenen Brief Gelegenheit zu einer schriftlichen Rechtfertigung zu geben, die innerhalb von 2 Wochen erfolgen soll. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit mit sofortiger Wirkung. Sollte das ausgeschlossene Mitglied rechtliche Schritte gegenüber dem Verein unternehmen, so hat es auch die anfallenden Kosten zu tragen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsgemäßen Rechte. Bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Das ausscheidende Mitglied hat alle Gegenstände und Dokumente, die sich in seinem Besitz befinden und Eigentum des Vereins sind, unverzüglich und in ordentlichem Zustand zurückzugeben.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

Stimm- und Wahlrecht haben nur zahlende, aktive Mitglieder ab 16 Jahren.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die im Rahmen seiner Zuständigkeit gefassten Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes, sind für alle Mitglieder bindend und durchzuführen.

Der Beitrag ist rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Beiträge und Gebühren

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Bei Aufnahme in den RCMC Ibbenbüren e. V. wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes jeweils für das folgende Geschäftsjahr fest. Hiervon ausgenommen sind Beiträge und die Aufnahmegebühr des DMC.

Die Beiträge sind im Voraus fällig. Einzelheiten regelt die Gebührenordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung muss 2 Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail mit Tagesordnung an die Mitglieder erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden eröffnet und geleitet.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Endgegennahme und Diskussion der Jahresberichte, des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
- b) Entlastung des Vorstandes.
- c) Wahl des Vorstandes.
- d) Wahl der Kassenprüfer.
- e) Festsetzung des Beitrages und der Aufnahmegebühren.
- f) Beschlussfassung über Anträge, Ordnungen und Satzungsänderungen.
- g) Entscheidung gemäß §4.2d (Mitglieder Ausschluss)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins für erforderlich hält, oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder. Für die Einberufung gilt dieselbe Regelung wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist durch die erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Die Beschlusserfassung erfolgt durch Handzeichen. Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen geheim mittels Stimmzettel. Mit Zustimmung aller Anwesenden kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern ausgehändigt werden.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Vorstand im Sinne §26 BGB nach Außen sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten. Die Vertretungsmacht ist dahin eingeschränkt, dass bei Grundstücksgeschäften (Pacht, Miete, Kauf) die Einwilligung der Mitgliederversammlung vorliegen muss.

Der Gesamtvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können auf begründeten Antrag von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Für eine Abberufung ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden notwendig und ist nur wirksam, wenn unmittelbar danach eine Ersatzwahl stattfindet.

Dem Vorstand können nur zahlende, volljährige Mitglieder angehören.

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Rennteamleiter)
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart und
- e) dem Jugendwart

Zusammen bilden sie den geschäftsführenden Vorstand nach Innen, näheres regelt die Geschäftsordnung.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Oberstes Gebot bei allen Handlungen des Vorstandes ist die Sorgfaltsund Auskunftspflicht.

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

Der Vorstand kann mit der Erledigung zeitlich begrenzter Aufgaben besondere fachkundige Personen aus dem Kreis der Mitglieder beauftragen oder juristische Personen hinzuziehen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auslagen mit Nachweis werden ihnen nach Abstimmung durch den Vorstand gegebenenfalls erstattet. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand die freie Stelle für den Rest des Geschäftsjahres durch Ernennung einer kommissarischen Person ergänzen.

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen.

§ 11 Datenschutzerklärung

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem EDV-System des Kassenwartes und des Schriftführers gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail Adresse) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Als Mitglied im Dachverband DMC (Deutscher Minicar Club), ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonund Faxnummer sowie E-Mail Adresse.

Pressearbeit:

Der Verein kann die Tagespresse sowie diverse Fachzeitschriften, über Rennergebnisse, Veranstaltungen und Meisterschaftsergebnisse informieren. Solche Informationen können auch überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den DMC von dem Widerspruch des Mitglieds.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder:

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Rennen, Feierlichkeiten und Events am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am Schwarzen Brett. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Rennen, Feierlichkeiten und Events in einer Vereinszeitschrift bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Rennveranstaltungen.

Mitgliederverzeichnisse werden vom Vorstand nur an ordentliche Mitglieder ausgehändigt und nicht an Dritte weitergegeben.

Beim Austritt werden Name, Adresse, Geburtsdatum und Telefonnummern des Mitgliedes aus der Mitaliederliste gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 12 Satzungsänderungen

Bei Satzungsänderungen ist eine 3/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschlusstext wird den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung zugestellt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Automodellbaus zu übertragen.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft. Sie wurde geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 30.01.2011.

Ibbenbüren, den 20.03.2011